

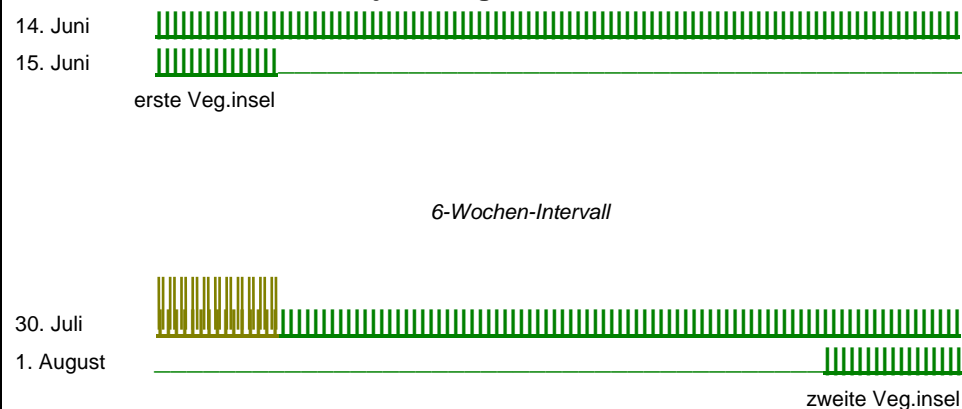
Vegetationsinsel im kantonalen Vernetzungsprojekt (Grundanforderung) - Präzisierung

Als zentrale Neuerungen für die Periode II (2010 - 2015) des kantonalen Vernetzungsprojektes gelten die Zusatzmassnahmen auf extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen. Die Zusatzmassnahmen setzen sich zusammen aus einer Grundanforderung und einer frei zu wählenden Zusatzanforderung aus vier möglichen. Die **Grundanforderung „alternierende Vegetationsinsel“** beinhaltet, dass bei jedem Schnitt mindestens 10% der Vegetation jeweils an einem anderen Standort stehen gelassen wird. Bei grösseren Flächen sind mehrere mindestens 3 Meter breite Streifen wertvoll.

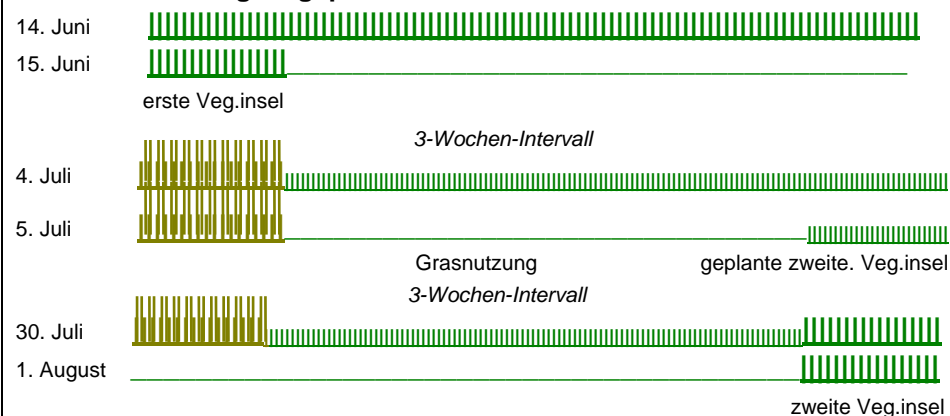
Bereits seit zwei Jahren werden diese Zusatzmassnahmen nun von den Landwirten umgesetzt. Die Kontrollen haben gezeigt, dass dies in den allermeisten Fällen korrekt geschieht. Es sind jedoch Fragen zu den Vegetationsinseln aufgetaucht, welche mit diesem Arbeitspapier konkretisiert werden sollen.

1. Die erste Vegetationsinsel bleibt **mindestens 6 Wochen** lang stehen.
2. Beim Schnitt der ersten Vegetationsinsel soll die zweite bereits eine gewisse Höhe (Deckung) und ein gewisses Alter (Blütenreichtum) erreicht haben, (**mindestens 6 Wochen alt**), damit sie Klein- und Grosstieren als Lebensgrundlage dienen kann.
3. Ab dem 1. September (frühester Beginn der Herbstweide) braucht es nur noch bei der Zusatzmassnahme „Altgras über den Winter“ eine Vegetationsinsel.

Am besten passt die Grundanforderung „alternierende Vegetationsinsel“ für eine Wiese, welche zweimal jährlich gemäht wird:



Bei einer Wiese, welche häufiger gemäht wird, muss die zweite Vegetationsinsel frühzeitig eingeplant werden:



Bereits bei der Grasnutzung vom 5. Juli muss die zweite Vegetationsinsel ausgespart werden, ansonsten ist die Vegetation am 1. August zu kurz um Deckung, Schutz und Nahrungsangebot zu sichern.

Auch bei der Zusatzmassnahme „**Altgras über den Winter**“ ist auf regelmässigen Standortwechsel zu achten, da es sonst zu Verbuschung kommen kann. Wir empfehlen den Landwirten die Zusatzanforderung „**Altgras über den Winter**“, da sie zusätzliche Biodiversitätspunkte für IP-Suisse Produzenten ergibt und ideal ist für magere Bestände, welche nur zwei Schnitte pro Jahr zulassen.